



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2012 (11.04)
(OR. en)**

**8238/2/12
REV 2**

PECHE 104

ÜBERARBEITETE FASSUNG Nr. 2 DES I/A-PUNKT-VERMERKS

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Nr. Komm.dok.: 18203/10 PECHE 354 - SEK (2010) 1588 endg.

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Madagaskar aufzunehmen
– Annahme des Beschlusses des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2010 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission vorgelegt, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Madagaskar aufzunehmen¹. Das zu erneuernde Protokoll läuft am 31. Dezember 2012 ab.
2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung im Januar 2011 erstmals geprüft. Die dänische, die deutsche und die schwedische Delegation legten angesichts der politischen Situation in Madagaskar einen Vorbehalt ein, und der Vorsitz stellte abschließend fest, dass die Gruppe dieses Dossier zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgreifen werde, da der politische Aspekt eingehender geprüft werden müsse².

¹ Vgl. Dok. 18203/10 PECHE 354.

² Vgl. Dok. 5598/11 PECHE 18. Die Gruppe hat die Lage am 3. Februar 2012 erneut geprüft (Dok. 6139/12 PECHE 42).

3. In der Sitzung der Gruppe vom 29. März 2012 legte der Vertreter der Kommission einen Vermerk des EAD an die GD MARE vor, in dem mitteilt wird, dass keine Einwände dagegen beständen, dass die GD MARE das Dossier mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates wiederaufgreife und offizielle Kontakte zu den madagassischen Behörden aufgenommen würden.
4. Da sich die politische Lage in Madagaskar verbessert hat, zogen die genannten Delegationen ihren Vorbehalt zurück; hiervon ausgenommen ist die deutsche Delegation, die mitteilte, sich der Stimme enthalten zu wollen. Die französische und die schwedische Delegation legten einen Prüfungsvorbehalt zum Wortlaut der Ermächtigung ein.
5. Der AStV könnte daher die in der Gruppe erzielte Einigung bestätigen und dem Rat vorschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 5463/3/11 REV 3 PECHE 15 annimmt,
 - gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung beschließt, den Beschluss nicht zu veröffentlichen,
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des eingangs genannten Beschlusses unterrichtet wird, und
 - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnimmt.
